

Königliche Königlich-Liebliche Postverwaltung
zu Kopenhagen und die Königlich-Dänische und Herzogliche
General-Post-Direktion zu Frankfurt am Main sind
sowohl bestimmt, dass die gegenwärtigen Vorschriften,
in welcher Weise die Beförderung der Posten zu regulieren, sind
zu diesem Zweck als Vollständiges anerkannt:

Königlich-Dänische und Herzogliche Post:

Der Oberpostmeister Herr Gottlieb Voigt,
Hof- und Königlich-Dänischer Ober-Postmeister zu Kopenhagen,
Ritter des Lauenburger Ordens;

Königlich-Liebliche Post:

Der Königlich-Liebliche Kammerherr und
Committirte Herr von Wedel-Heyden,
Ritter des Lauenburger- und des Herzoglichen
Ordens;

welche, nach Überlegung ihrer beiderseitigen
richtig bestimmten Vollmachten, unter Vorbehalt
sicherer Genehmigung übereinstimmende Punkte
übereingekommen sind.

I. Gegenseitige Postverbindungen.

§ 1.

Zwischen dem Königlich Preussischen Postamt
hier und dem Kaiserlich Russischen Postamt
hier zu werden, wie bisher, regelmäßige Brief-
postverbindungen unterhalten.

§ 2.

Diese Postverbindungen erstrecken sich auf
Lieferung von Briefen, Zeitungen und
Korrespondenzen, Zeitungen und Korrespondenzen,
sowie die Beförderung von Briefen
mit dem russischen Postamt in der oben genannten
Postzeit ausserhalb zu werden.

§ 3.

Unmittelbar finden diese Postverbindungen
Stellen der Verwaltung, eventueliter Liefer, soweit
die Königlich Preussische Postverwaltung genehmigt
erachⁿten sollte, den Briefpostverkehr zwischen
den beiderseitigen Postämtern ganz oder
theilweise auf diesem Weg zu verlagern. Vollständig
sollen aber auch andere Verbindungen, abg. d. über Bremen
in der Stadt bezeugt werden, wo die Lieferung
der Postspeditionen durch Postämter werden kann.

auf Wien, Sydenham und Hayden'se mit
der Königlich Preussischen Hofverwaltung getrof-
fene Uebereinkunft an, wozu, nämlich:

- 1, auf den K. K. Österreichischen Kronländern
Lombardien und Venedig, Tirol, Vorarlberg
und Österreich ob der Enns;
- 2, auf dem Königsreich Ungarn;
- 3, auf dem Grossherzogthum Baden;
- 4, auf dem Pfalz;
- 5, auf dem Fürstenthum Thurn;
- 6, auf dem Kurfürstenthum, mit Lothringen und Metz;
- 7, auf dem Königsreich Belgien;
- 8, auf dem Königsreich Spanien und Portugal;
- 9, auf denjenigen russischen Provinzen und in den
eingeworbenen Ländern und Gegenden, wo
sie oder wo sie die Korrespondenz be-
stehen, und die für den N. 1 - 8 aufge-
führten Länder Platz finden.

§ 5.

Der gegenwärtige Uebersatz des kaiserlichen
Hofes und Hayden'se, so wie der,
selbe in gegenwärtigen Verhandlungen in Betracht
kommt, ist folgender:

- 1, Das Fürstenthum Jassan;
- 2, Das Großfürstenthum Jassan;
- 3, Das Großfürstenthum Tsching. Kienner. Sigan;
- 4, Das Fürstenthum Kienner;
- 5, Das Fürstenthum Tsching. Kienner. Gotsu;
- 6, Das Fürstenthum Tsching. Kienner. Gotsu. Sigan;
- 7, Das Fürstenthum Tsching. Kienner. Gotsu. Sigan. mit Chio.
- 8, Das Fürstenthum Tsching. Kienner. Gotsu. Sigan. mit Chio.
- 9, Das Fürstenthum Kienner. Gotsu. Sigan;
- 10, Das Fürstenthum Kienner. Gotsu. Sigan;
- 11, Das Fürstenthum Kienner. Gotsu. Sigan. mit Chio.
- 12, Das Fürstenthum Lizza. Kienner;
- 13, Das Fürstenthum Tsching. Kienner. Lizza;
- 14, Das Fürstenthum Jassan. Gotsu. Sigan. mit Chio.
- 15, Das Fürstenthum Lizza. Kienner;
- 16-18, Das Fürstenthum Lizza. Kienner. Gotsu. Sigan. mit Chio.

Alle Grenz- und Abgrenzungsgrenze des
 Königlich sächsischen Postgebietes gegenüber dem Fürstlich
 Thurn und Taxischen Postbezirk zu vereinbaren;
 a, das Königlich sächsische Ober-Postamt in Jena
 einerseits und das Fürstlich Thurn und Taxische
 Ober-Postamt in Elbstadt andererseits;
 b, eventualiter das Königlich sächsische Postcomtoir
 in Lützen einerseits und das Fürstlich Thurn und
 Taxische Postamt in Elbstadt andererseits;
 so bleibt jedoch vorbehalten, zum Zweck einer
 beschleunigten Beförderung der Postbeförderung
 auf noch über andere Abgrenzungsgrenze
 sich zu verständigen.

Von der § 4. festgesetzten Abgrenzung
 an die Fürstlich Thurn und Taxischen Posten sind
 mit Ausnahme aller Posten, welche nicht durch
 die bezüglichen Postordnungen ausdrücklich
 der Briefpost vorbehalten sind, und deren Beför-
 derung durch die Briefpost nicht ausdrücklich von
 dem Absender vorgeschrieben ist:

Alle in den bündelartigen Postbezirken
aufgegebenen Briefe, Kreuzbünde etc. sind zur
Kontrolle der Züge und der Beförderungszeit
von den betreffenden Postanstalten der Abz.
seite und von empfangenden Postanstalten auf der
Zugelsseite mit dem Datum und Ankunftszeitpunkt
zu bezeichnen. In vom Ablande oder Ausländs-
stempel eintreffenden Briefe sollen vor der
Weiterbeförderung in das gegenwärtige
Postgebiet mit der Angabe des Landes, aus
welchem sie gekommen sind, bezeichnet werden.

Recommandirte Briefe sind mit dem Worte
„Recommandiert“ oder mit „Charge“, oder
mit dem Zeichen N.B. zu versehen, und mit
Briefen, welche das einfache Gewicht überschrei-
ten, ist das Gewicht deutlich zu bemerken.

§ 9.

Briefe mit Angabe eines oder zweier
Wortes sind von der Beförderung mit der
Einfachpost ausgeschlossen, und sind kein Zusatz-
aufpreis für nicht-recommandirte Briefe von
Postanstaltungen gegenüber nicht statth.

III. Postwesen.

A) Für die internationale Korrespondenz

§ 10.

Das Porto für die internationale, d. i. gewöhnlich dem Königl. Landpostamt und dem Fürstl. Hofamt und Landpostamt des Bezirks postbezugsamte Korrespondenz bildet sich:

a, mit dem Landpostamt, und

b, mit dem Hofamt und Landpostamt.

Das Landpost Porto ist für alle Posten, welche des Königl. Postbezirks auf dem gleichförmigen Fuß von 3 Silbergroschen für den einfachen Brief festgesetzt.

Das Hofamt und Landpost Porto ist für alle Posten, welche des Fürstl. Postbezirks gleichfalls auf dem einförmigen Fuß von 3 Silbergroschen für den einfachen Brief bestimmt, jedoch mit Ausnahme der Posten nach Stadthagen, Werndorf, Rodenberg und Sachsenhagen, für welche das Hofamt und Landpost Porto mit 2 Silbergroschen für den einfachen Brief betragen soll.

Langwierig beträgt das gesammte Brief.

porto auf irgend eine Lieferung aus dem Königl.
Leih-Lieferanten Hof-Stubenmeister und Lager-
Hof-Stubenmeister, und eingekauft, für den Einkauf
von Brief 6 Tys, mit Aufschlag der Abgaben
an vier Prozenten, wofür sich der Gesamtwert
auf von 5 Tys ergibt.

§ 11.

Alle einkaufte Briefe werden solche bezahlt,
wobei nicht über ein Loth Leih-Lieferanten
gemischt, d. h. weniger als ein Loth Zollgemischt
eingekauft.

Für jedes Loth Mischgemischt ist eine Taxe,
so für einen einkauften Brief zu verstehen.

§ 12.

Für Prüfungsausschüsse, sowie solche
außer der Klasse, die dem Kaiser und der Kaiserin
unterstellt sind, Gassenmeister und Fallkassen, sind
ohne Unterschied der Lieferung ein gleichmäßi-
ges Porto von 1/2 Silbergroschen pro Loth für jedes
Stück im Falle der Taxe, sowie Taxe der
gemischten Briefe zu verstehen.

§ 13.

Für Prüfungsausschüsse und Meister, sowie

so warz. aufgegeben worden, daß die Laffrän-
king des Zufalls auf diese Gegenstände laßt.
erpflichtet ist, wird für je 2 Loth des einfaßen
Briefporto erhoben.

Diesen Bedingungen nach, wenn vorstehende
Genehmigung zur Anwendung kommen soll, wird
ein einfaßer Brief angehängt werden, welcher bei
der Abfertigung mit der Mannenrolle oder dem
Muster zusammen zu bringen ist.

§ 14.

Rekommendirte Briefe werden nur von
hier abgefertigt. Dafür ist vom Empfänger außer dem
gewöhnlichen Porto eine besondere Rekomman-
dationsgebühr, je Grösse der abzusendenden Posten,
staltend, von 2 Gr (in Lammert 8 Briefporto) zu
bezahlen. Diese Briefe sind auf die Beförderung nur
des Gravis vorzuzugestellen.

Wenn der Absender die Beförderung eines
Briefes beabsichtigt, so ist die Beförderung
von dem Absender ausdrücklich zu verlangen,
so daß der abzusendende Posten kostenfrei, da-
für eine weitere Gebühr (im Taxipost Postbezirk
2 Gr - in Lammert je 2 Gr ein Briefporto)

zu versehen. Für die Zurücksendung des besagten
Bragjats wird gegenseitig kein Porto bezahlt.
§ 15.

Der Postzustalt, in dem Couriersamen-
mandat ein Auftrag gegeben ist, soll, wenn der,
selber vorleerungsfähig, gefalteten sein, dem Kallu-
mamenten, sobald der Verlust konstatiert ist, eine
Ausfertigung von 14 Reichthalen Courant, oder
24 $\frac{1}{2}$ Gulden Pfennig, oder 18 $\frac{1}{3}$ Reichthalen
zu bezahlen, vorbehaltlich des Brags, das an die
Postverwaltung, in dem Couriersamen-
mandat ein Auftrag gegeben ist.

DK-
16

Das Retentionsrecht soll nach Ablauf von
sechs Monaten vom Tage der Übergabe an-
setzen sein.

§ 16.

Die Korrespondenz zwischen dem Königlich
Sächsischen und dem Fürstlich Anhaltischen
Postmeister zu Berlin, mit Aufträgen von den
§ § 12 und 14 genannten Stellen, nach der Regel
des Absenders bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen,
oder insoweit abgeändert werden.

Ein Hailwaife Transport ist nicht zulässig.

B/ Posttaxen für transitirende Korrespondenz

§ 17.

a) Ländliche Transitorte.

Für sämmtlich ländliche Transitorte transitirende Korrespondenz, welche gewissan den Königlich-ländlichen und den Fürstlich-Idien und Lucifischen Posten steht, sowie nicht gewissan ist, soll das ländliche Transitporto 3 Silbergroschen pr. einseitigen Brief betragen und ist den Königlich-ländlichen Posten aufzubringen das fremdländische Porto zu vergüten.

Für die in ländlichen Amtspringen, oder in diesen bestimmten ländlichen Lucifischen Postgebiets, stückweise transitirende Korrespondenz wird als ländliches Postentgelt ebenfalls die Taxe von 3 Gr. pr. einseitigen Brief bemessen.

b) Fürstlich-Lucifische Transitorte.

Es wird das Lucifische Transitporto für die stückweise ländlichen Lucifischen Postgebiets transitirende Korrespondenz mit Ländlichen, welche den Lucifischen Amtsländlichen Postverwaltungen nicht angeschlossen, nach Ländlichen, oder weitern, und im Gegensatz, mit 3 Silbergroschen pr. einseitigen Brief bemessen werden. Außerdem ist das ausländische

Porto und resp. Transitporto der Leipziger Post zu
vergüten. In gleicher Weise für die Leipziger
Postgebiete stückweise transitierende Korrespondenz
aus dem Leipziger Postbezirk Postverdinggebieten
nach Ausnahmestrecken und umgekehrt,
wobei die hier und von Gumburg kommenden Leipziger
Verdinggebiete (jedoch ohne den Zugapfel für unfrank.
Kiste Briefe) beauftragt sind dem Empfänger nur
den Betrag auf fruchtbar, nicht Postverdinggebieten
fallende Transitporto: z. B. des Leipziger
Transitporto für die Korrespondenz nach und aus
der Lombardei: Zugapfeln zu zahlen.

Für die im Leipziger Postgebiete aufspringen-
de oder dahin bestimmte stückweise transitierende
Korrespondenz kommt das Leipziger
Postamt für die wöchentliche Taxe von 3 Thlr. in Betracht.

§ 18.

In Folge der Bestimmungen des § 17 fällt
das bisherige Verfüllungsrecht nach wie vor der
Leipziger Post für die unfrankierten Korrespondenz
aus Ausnahmestrecken transitierendem Gegenstand,
zumeist die Briefe vergütet werden und soll hierfür
die Vergütung des Leipziger Porto gleichfalls stückweise

mit 3 Bux pr. einfachen Brief-geliefert worden.

Die Korrespondenz aus den Königlichem Nos.,
wegen und Abwesenheit Transkrit und eingekauft
sichert die Schriftführung und tägliche Postverwaltung,
unter Vorbehalt der Vorbestimmung mit der
Königlichen Postverwaltung in Relation. Die selben Nos.,
Hilfsgr., welche die Königl. Korrespondenz aus
sind unter Transkrit und diesen Konting. erworben
und werden in dieser Beziehung ansehnliche
Veranstaltungen unverzüglich eingeleitet werden.

§ 19.

Die der Verwaltung der beidenseitigen Kor.,
Anstalten für transitivende Korrespondenz
kommen die Vorschriften unter §§ 11 bis 15 ent-
fallenden Bestimmungen und sonstigen Bestimmungen
abzufallen in Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Zur Darstellung von Oligoverluste sol.,
den die gegenseitigen Forderungen und Vergütun-
gen in der Post in Bilanzgrößen und fallen und
viertel Briefgrößen ausgesetzt werden.

In Einführung der Lage vom Publikum an.

folgt selbstverständlich in der resp. Landesregierung auf
der vorerwähnten, diegen. Reduktion

§ 21.

Zur Veranlassung des Gebührensbeschlusses können
auf Briefe mit dem einen der beiderseitigen
Postgebiete in der anderen Postverpflichtung stehen
und bis zu dem Belaufe von 25 Kreuzern, und
in einem von 25 Kreuzern bis zu dem
Zweiteigeldatums, das in dem Kreis
als Übergangsangeführte Postverpflichtung, und
für zu beauftragten Gebührens zu gleich mit dem
Poste von dem Übergangs der Briefe in den
eingezogen werden.

Wird ein solcher Briefverpflichtung
sich wie ein Briefverpflichtung eingelöst,
dann ist der Übergang nicht zu vermitteln, so ist der Post
anstalt des Bestimmungsortes verbunden, der
Brief mit dem auf Ablauf seiner Frist zu nicht abge
funden Post an die Postanstalt des Abgangs des
unter Mitwirkung des Postverpflichtung und
der Gebührens zu nicht zu machen.

Zur Befreiung der Postverpflichtung bedarf es
Festlegung von Postverpflichtung ist nicht zu machen.

daß der abzusendende Vorpostenbrief in der
Fragzettel beigefügt wurde, ob der Brief be-
merkter Vorposten beigefügt worden und daß
der abzusendende Postamt überlassen bleibt, in der
einen Aufsicht der Vorpostenbriefe auf der
Postkarte der Fragzettel wirklich anzugeben.

Der Brief der beifolgenden Briefe
für den Betrag des Vorposten zu bezeichnen. Es
kann nur einem und zwar von der absenden-
den Postamt angegeben werden.

Für unsere Nebenposten über den Brief-
mäßigen Betrag einer Gebühr, die vorläufig $\frac{1}{2}$ Pfl.
beträgen pro Reisepfahle Lönner nicht
übersteigen darf, wird beifolgend.

§ 22.

Gleichnamigen können auf der Auf-
gabe von mehreren Briefen mit einem Postamt.
An der anderen Leistung und zwar mit einer
mark auf dem Tagess Postkarte bis zu 25 Reis-
pfahle Lönner mit dem Tagess Postkarte auf einer
mark aber bis zu 25 Reisepfahle zu dem Ganzen
gemein werden, daß der Betrag von dem Post-
amt der Leistungsorte an den Abnehmer

nützungsfindung sind. Das gleiche Entschuldigungsrecht
auch auf dem Gebiet der Kunst, die dem Staat zu nützen kann.

Das in der vorliegenden Satzung ist in der K. K.
in der Rubrik des zu nützenden Trakts,
aber getrennt von dem kaiserlichen Trakt
für den Krieg, in Absatz zu bringen.

Die außer dem kaiserlichen Trakt für
den Krieg zu entrichtenden Entschuldigungsgebühren
sind nur einmal und zwar von dem betreffenden
Feldmarschall angesetzt und bezogen.

Somit ist der Uebereinkunft über den gleich-
mäßigen Betrag dieser Gebühren, die vorläufig
1/2 Dgr. pro Kainpfhaken Lohndienst überstei-
gen darf, wird vorbehalten.

Offizierskommandierte Briefe sollen keine
Entschuldigungen nicht angenommen werden.

§ 23.

Entschuldigungen, deren Abrechnung von
dem Obersten der Provinz ist, oder deren Be-
stellung nicht irgend einem anderen Grunde nicht
bewirkt werden kann, sind ohne Verzins, längstens
aber innerhalb zweier Monate, und zwar mit der
Angabe des Grundes der nichtvollkommenen Stellung

aus dem Abfahrtsort zurückzuführen.

Das Porto für zurückkommende Briefe, falls ein Briefbogen, Stempel oder einmal, für die Führung, von dem Abfuhrer zu zahlen war, ist die. Selbst bei der Übergabe frankirt, so werden sie frei zurückgeführt, sind sie aber unfrankirt abgegeben, so wird das von dem abfuhrer zu zahlen Porto zu. Jedem Porto bei der Rückführung nach dem Abfuhrer, oder von weiteren Ziffern zurückzuführen.

§ 24.

Offene Lauffreiben von Privatpersonen müß. von dem Briefgehalt frankirt werden. Es giebt sich, daß die Kommunikation durch das Postamt eine Postkarte sein soll, so werden die Postverwaltungen das Porto zu zahlen haben.

Englische Lauffreiben sollen stets in der besten Frist nach dem zurückzuführen werden.

Die Rückführung geschieht ohne Portobefreiung.

§ 25.

Briefe, welche in der Fracht werden, sind von der Fracht nach dem bestimmten Ort zu befördern, sobald ein bestimmter Ort zu zahlen ist, welche sich bei wichtiger Instruction angeben sollen.

In Abrechnung über Porto, Auslagen und zu
verwendende Summe soll monatlich von der beträf-
fenden Person und Leihgeber Kostenthalt zu Gene-
bang, eventualiter Leihzins, aufgestellt werden.

Bei der Abrechnung wird gerechnet:

1 Reisbalkenfaher = 22½ Dyedör 30, 3 Faher: Ldt.

1 Reisfaher = 1 Blfkr 32 BlfDör 40, 3 Faher: Ldt.

und der Fasting unter dem in großen in Genbang
resp: Leihzins, gerechnet, oder in Fastinghüten
auf dem 14 Fastinghüten, die erlaubt worden. Die Fasting-
rechnung erfolgt 14 Tage nach abgelaufener Reifung.

IV. Zeitungsabitt

DK-T&T
1851

In Finsternis der Zeit zu vermitteln.
Der Abitt von Zeitungen und periodischen Drucken wird
als Grundsatz angenommen, dass der Abitt als
ein Abitt der Zeitungen betrachtet werden
und folglich gewissen und in den contrahierenden Parteien,
während in denselben Abittungen passiren soll,
nachdem oben § 4. für die gegenwärtige Abittform der
Kontingenz festgesetzt worden ist. Finsternis wird fest-
gesetzt.

verstündlich vorangetragen, das die Zeitungen nicht
keine andere Postanstalt erhalten oder wohl
feiler befördert werden können

§ 28.

Zeitungen und Journale werden den Briefkassen
den Postanstalten des gegenwärtigen Landes Post.
bezirks zu demselben Preise abgelassen, wie sonst
sonst die Beförderung ausländischer Postanstalten in
Zeitungen im eigenen Postbezirk absetzen.

Die beiderseitigen Postverwaltungen
werden sich demgemäß über die Zeitungspreise
einstimmig gegenseitig mittheilen.

V. Bestimmungen über gegenseitige Postionen.

§ 29.

Die oben § 6. genannten Grenzpostanstalten,
welche die gegenseitige Uebernahme der Briefpost,
Sendungen unmittelbar zu vollziehen haben, werden zu die-
sem Zweck besondere Karten verwenden, in welchen

Orte und Abstände,

der zu verwendende Transport, und

das Portogeld,

gefestigt angegeben wird. Die Kartierung geschieht

summarisch, war rekommendirt Einsatz war,
den unverzüglich eingetragene.

§ 30.

In beiderseitigen Postverwaltungen sitzen
sitzend, bei Beförderung der gegenseitig anzunehmenden
salutären Korrespondenz, steht die Post zu befolgen,
welche die größte Beförderung gewährt, so wie
auch die wichtigsten Angelegenheiten gegenseitig mitge-
theilt, oder auch mitgetheilt werden können.

Die zu viel angesetzte Porto oder zu wenig
angewendete Fracht soll niemals vom Empfänger
zu fordern, sondern unter spezieller Angabe
des Grundes von der postulierten Postanstalt
durch Klärung eingezogen werden.

§ 31.

Gegenseitiger Vertrag tritt, nach eingewi-
schen erfolgter Genehmigung, mit dem 1^{ten} Juli
Einsatzfrist in Wirklichkeit und bleibt von
da ab forever unter Vorbehalt einjähriger
Kündigung in Kraft.

Der Vertrag vom 30 August 1847 ist so-
fern er nicht durch vorstehende Bestimmungen

aufgehoben wird, soll bis zur anderweitigen
Verständigung in Kraft bleiben.

Urkundlich ist das ist gegenwärtiger Ver-
trag in zwei gleichlautenden Exemplaren aus-
gefertigt und von den beiderseitigen Kommi-
ssarien unterschrieben und besiegelt worden.

Vorlesung zu Hamburg, am dritten
Juni des Jahres Eintausend acht-
hundert ein und fünfzig

G. Voigt.

Wedel Meinen



Separatartikel I.

S. A. 1.

23

In dem vorstehenden Vertrage enthaltenen Bestimmungen wegen des kaiserlichen Post- und Transporthabens werden Königlich-kaiserliche Traktanten auf den übrigen Verwaltungen des kaiserlichen Postwesens zur gegenseitigen Aufstellung werden, falls mit kaiserlicher Genehmigung eine Vereinbarung abgeschlossen werden möchte.

Vollziehe die Königlich-kaiserliche Postverwaltung während des kaiserlichen Traktanten in dem vorstehenden Postwesen, einem anderen kaiserlichen Traktanten gegenseitig weitere Zugeständnisse in sonderlicher Vereinbarung eingestehen, so wird der kaiserliche Post- und Transporthabens die kaiserliche Vereinbarung mitgeteilt werden und sollen die Bestimmungen des selben von Seiten kaiserlicher Traktanten den Zeitpunkten dem kaiserlichen Post- und Transporthabens gegenseitig eingefallen werden und sollen sie für den kaiserlichen kaiserlichen Traktanten in Wirklichkeit bestehen.

Separatartikel II

Unter dem in diesem Vertrage genannten Königlich-kaiserlichen Posthabens sind vorläufig nur

24 SA 2

Das Königlich Sächsische mit dem Herzogthum
Vlothin, nicht aber das Herzogthum selbst in
und Lauenburg, vereinigen.

Die factisch bei Besetzung des Postamtes letzter
zum Aufgeben der in der Herzogthum, sowie
das unter der in der Königlich Sächsischen Postver-
waltung stehenden Postamtes Lübeck, werden
sonst von den Bestimmungen des Vertrages zur
Zeit nicht berührt, weswegen die Königlich Sächsischen
Postverwaltung sich ausschließlich das Recht vorbe-
hält, in der Folge die definitive Regelung der Ver-
hältnisse der Herzogthum, wegen der Briefpostver-
bindung zwischen selbst in und Lauenburg, sowie dem
Postamte Lübeck einseitig und den Sächsischen
und Sächsischen Postämtern andererseits nachträglich
mit der Sächsischen und Sächsischen General-Post-
Direktion in erforderliche Vereinbarung zu treffen.

Der Sächsischen und Sächsischen General-Post-Di-
rection bleibt es mit Rücksicht auf die Folgen
ihres mit dem 1 Mai d. J. zur Ausführung gekommenen
Vertrages zu dem Aufgeben des Postamtes Lübeck,
mit der zur Zeit factisch abgeführten Postverwaltung

Nachdem über die künftigen pöfentlichen
 Einfuhrungen ins Königlich Preussische
 das Königlich Preussische und Königlich
 zussien das Königlich Preussische
 und Königlich Preussische, von Wedel-Steinen,
 Ritter des Preussischen - und des Königlich-Preussischen
 und das Königlich Preussische und Königlich Preussische
 Preussischen Preussischen Preussischen Preussischen
 Preussischen Preussischen, als kaiserlichste Preussische
 Preussische Preussische Preussische Preussische
 am 3. Juni 1851 zu Hamburg abgezeichnet
 worden ist, vertheilt die Preussische
 Königlich Preussische und Königlich Preussische
 Preussische Preussische Preussische mit den Preussischen
 Preussischen in allen Preussischen und Preussischen
 Preussischen, dass Preussische Königlich
 Preussische und Königlich Preussische Preussischen
 Preussischen Preussischen Preussischen Preussischen
 soll.

Ra 2

2 Entwurf davon ist gegenwärtige Rati-
 onals. Handlung mit ungewöhnlicher Kunstgriffe
 und mit dem Spinnwebstoff. Direction. (Vergl
 nachfolgend mondan.

In vorstehender Frankfurt am 1. August 1851.
 Fürstlich Thurn & Taxische General-Post-Direction.
 Dammung

von Thome

Qualifikation.

Page 28	Pages
Postal Convention and Separate Articles between	2-22 23-25
Denmark and Thurn und Taxis	
Hamburg June 3 rd 1851	
Ratification Frankfurt a.M. August 1 st 1851 .	26-27
Index	28